



**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Zertifizierungsprogramm „Recyclingfähigkeit von Verpackungen“ der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH

1. Allgemeines

Die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH (nachfolgend als TÜV SÜD bezeichnet) bietet interessierten Organisationen (Inverkehrbringende/Herstellende) ihre Dienste zur Zertifizierung von Verpackungen auf ihre Recyclingfähigkeit an. Die Organisationen können somit den Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen der vorgegebenen Standards durch eine unabhängige Zertifizierungsstelle erbringen und nach erfolgreicher Zertifizierung ihre zertifizierten Verpackungen mit dem „flustix RECYCLABLE-Siegel“ deklarieren.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm definiert Anforderungen an die Recyclingfähigkeit von Verpackungen aus

- Kunststoff,
- Papier/Karton,
- Glas,
- Aluminium,
- Eisenmetalle und
- Holz.

Die Bewertung der Recyclingfähigkeit bezieht sich auf die unbefüllte Gesamtverpackung (nachfolgend Verpackung genannt), inklusive aller Verpackungskomponenten wie Etiketten, Siegelfolien, Deckel, Verschlüsse, Klebstoffapplikationen, etc. Eine Bewertung der Recyclingfähigkeit auf Basis einzelner Verpackungskomponenten infolge einer theoretischen Zerlegung der Verpackung ist ausgeschlossen. Die Komponenten von Kombinationsverpackungen, die beim Ge- oder Verbrauch typischerweise getrennt anfallen, werden separat bewertet.

Die Zertifizierung kann generell für

- einzelne Verpackungen oder
- Verpackungsgattungen

durchgeführt werden.

Verpackungen können zu einer Verpackungsgattung zusammengefasst werden, wenn sie denselben Materialaufbau aufweisen und sich lediglich durch Füllgut und/oder Füllmenge unterscheiden. Verpackungen, die in wesentlichen Kriterien, die für die Herstellung, Sammlung, Sortierung oder Verwertung relevant sind, voneinander abweichen, sind keinesfalls einer Verpackungsgattung zuzurechnen.

Zu den interessierten Organisationen des vorliegenden Zertifizierungsprogramms zählen Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette (Produzierende, Handelsketten, Sammel- und Verwertungssysteme, abfallwirtschaftliche Unternehmen, usw.). Organisationen zur Lieferung der Primär- und Sekundärrohstoffe für die Herstellung der Verpackungen sowie Endverbraucher sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Entscheidend in diesem Zusammenhang sind auch die in den einzelnen Ländern vorhandenen Erfassungs-, Sortier- und Verwertungsstrukturen für Verpackungsabfälle, die in die Bewertung einfließen.

Das Zertifizierungsprogramm nimmt Bezug auf österreichische, deutsche und europäische Gesetzgebung, ist aber grundsätzlich weltweit einsetzbar. Die Grundlagen für dieses Zertifizierungsprogramm bilden nachstehend angeführte Dokumente:

- Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG, Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
- DIN EN ISO 14021:2016 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen - Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)
- VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (Stand 04.12.2024)
- Richtlinie (EU) 2018/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Verpackungsrichtlinie)
- DIN EN 13430:2004 Verpackung – Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung
- ISO 15270:2008 Plastics – Guidelines for the recovery and recycling of plastics waste

Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH in der aktuellen Fassung: [Allgemeine Geschäftsbedingungen | TÜV SÜD in Österreich \(tuvsud.com\)](https://www.tuvsud.com).

3. Begriffsdefinitionen

Gesamtverpackung

Bei einer Gesamtverpackung handelt es sich um eine unbefüllte Verpackung als Ganzes, inklusive aller zugehörigen Verpackungskomponenten wie Etiketten, Siegelfolien, Deckel und Verschlüsse, Klebstoffapplikationen, etc.¹ Sie dient zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und von Inverkehrbringenden/Herstellenden an die Endverbraucher weitergegeben werden. Darunter fallen zumindest

- Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen, d. h. Verpackungen, die den Endverbraucher in der Verkaufsstelle als eine Verkaufseinheit angeboten werden;
- Umverpackungen oder Zweitverpackungen, d. h. Verpackungen, die eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten, welche in der Verkaufsstelle zusammen an die Endverbraucher abgegeben werden oder allein zur Bestückung der Verkaufsregale dienen. Diese Verpackungen können von der Ware entfernt werden, ohne dass dies deren Eigenschaften beeinflusst;
- Kombinationsverpackungen, d.h. mehrteilige Verkaufsverpackungen bestehend aus unterschiedlichen Materialien, die händisch trennbar sind;
- Transportverpackungen oder Drittverpackungen, d. h. Verpackungen, welche die Handhabung und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten Umverpackungen in einer Weise erleichtern, dass deren direkte Berührung sowie Transportschäden vermieden werden.²

¹ Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG

² Richtlinie (EU) 2018/852 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle



Recyclingfähigkeit

Die Recyclingfähigkeit bezieht sich auf die grundsätzliche und graduelle Eignung einer unbefüllten Gesamtverpackung, nach Gebrauch und Durchlaufen industriell vorhandener Rückgewinnungs-, Verwertungs- und Sortierprozesse, Rohstoffe in werkstofftypischen Anwendungen zu substituieren. Zu berücksichtigen sind dabei auch die Sortier- und Trennbarkeit sowie etwaige Recyclingunverträglichkeiten.¹

Wertschöpfungskette

Die Wertschöpfungskette in diesem Zusammenhang ist die Bezeichnung für die Abfolge von Aktivitäten, die Unternehmen durchführen, um Produkte oder Dienstleistungen zu produzieren, zu verkaufen, sie so lange wie möglich in der Wertschöpfung zu behalten, sie zu recyceln oder zu entsorgen. Dies beginnt bei der Rohstoffgewinnung und endet bei der Entsorgung.

4. Prüfungsarten

Erstzertifizierung:

Die Erstzertifizierung umfasst die Zertifizierung von Verpackungen, die bisher über kein TÜV SÜD Zertifikat verfügen. Der Ablauf der Zertifizierung erfolgt wie in Abschnitt 6 dieses Zertifizierungsprogramms beschrieben.

Überwachungsprüfung:

Die Überwachungsprüfung erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach erfolgreicher Erst- bzw. Re-Zertifizierung und umfasst die Überprüfung der zertifizierten Verpackungen auf deren Einhaltung laut Anforderungen des Zertifizierungsprogramms der TÜV SÜD in der aktuellen Fassung. Die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates erfolgt auf Basis der Ergebnisse aus der Überwachungsprüfung.

Re-Zertifizierung:

Die Re-Zertifizierung muss rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats durchgeführt werden, damit die Ausstellung des neuen Zertifikats unter Berücksichtigung der nachfolgenden Prüfung, Erstellung der Prüfdokumentation und des Freigabeprozesses, lückenlos an das auslaufende Zertifikat anschließt.

Ergänzungsprüfung:

Die Ergänzungsprüfung muss durchgeführt werden, wenn es bei zertifizierten Verpackungen zu Abweichungen kommt, die die Konformität der Anforderungen aus diesem Zertifizierungsprogramm beeinflussen.

5. Anforderungen

TÜV SÜD stellt folgende Anforderungen an die zu zertifizierenden Verpackungen:

- Konformität mit dem Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 VerpackG von der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister in der aktuellen Fassung
- Konformität mit der DIN EN 13430:2004 Verpackung – Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung
- Konformität mit der ISO 15270:2008 Plastics – Guidelines for the recovery and recycling of plastics waste

TÜV SÜD stellt folgende Anforderungen an die Antragstellenden:

- Qualitätssicherung der bereits zertifizierten und zu zertifizierenden Verpackungen mit dem System der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK). Das WPK-System umfasst schriftliche Verfahrensanweisungen, regelmäßige Kontrollen und Prüfungen, sowie die daraus resultierenden



Maßnahmen für die verwendeten Materialien, den Produktionsprozess und die hergestellten Produkte. Dieses kann auch im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems (z.B. EN ISO 9001) erfolgen.

- Die Verantwortlichkeiten, Befugnisse und das Zusammenspiel des Personals, das eine leitende, ausführende oder prüfende Tätigkeit ausübt, welche die Konformität der Verpackungen beeinflussen, sind festzulegen. Das gilt insbesondere für Personal, das Maßnahmen zur Verhinderung bzw. zur Behebung von Nichtkonformitäten treffen und Konformitätsprobleme jeglicher Art feststellen und aufzeichnen muss.

6. Ablauf

I. Vorbereitung und Antragsprüfung

Interessierte Organisationen können einen Antrag auf Zertifizierung an die TÜV SÜD stellen und werden an eine projektverantwortliche Person übermittelt. Diese ist für die Kommunikation mit den Antragstellenden verantwortlich und fordert gegebenenfalls weitere, notwendige Unterlagen zur Zertifizierung an.

Der Antrag auf Zertifizierung muss abgelehnt werden, wenn:

- die übermittelten Informationen für die Zertifizierung nicht ausreichend sind und trotz Rückfrage nicht ergänzt werden oder nicht ergänzt werden können.
- die Zertifizierungsstelle nicht über die erforderliche Erfahrung, Kompetenz und Fähigkeit verfügt, um die Zertifizierungstätigkeit durchzuführen und dieser Mangel nicht kurzfristig behebbar ist.
- der Geltungsbereich der Zertifizierung nicht ausreichend definiert ist und trotz Rückfrage bei den Antragstellenden keine ausreichend genaue Festlegung getroffen werden kann.
- nicht alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und den Antragstellenden geklärt werden können.
- wenn die Ressourcen zur Durchführung aller Evaluierungstätigkeiten nicht verfügbar sind.
- wenn die Verpackungsspezifikationen nicht für eine Bewertung geeignet sind.

Sollte das Ergebnis der Antragsprüfung negativ sein, sind die Antragstellenden umgehend zu informieren.

Die projektverantwortliche Person ist für die Erstellung eines Angebots zuständig. Im Zuge der Angebotslegung werden den Antragstellenden der Zertifizierungsvertrag, das Zertifizierungsprogramm und die allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD zur Kenntnis gebracht.

Nach schriftlicher Beauftragung und Unterzeichnung des Zertifizierungsvertrages plant die projektverantwortliche Person die notwendigen Aktivitäten zur Durchführung der Zertifizierung.

II. Prüfung auf Recyclingfähigkeit

Im Rahmen der Zertifizierung wird von der TÜV SÜD ein von ihr anerkanntes Prüflaboratorium für die Durchführung der Prüfung auf Recyclingfähigkeit beauftragt. Nach Erhalt aller erforderlichen Dokumente durch die Antragstellenden erteilt die TÜV SÜD die Erlaubnis, die entsprechenden Verpackungen inkl. notwendiger Informationen an das durchzuführende Prüflaboratorium zu senden.

Die Prüfung auf Recyclingfähigkeit von Verpackungen erfolgt unter Berücksichtigung aktueller Mindestkriterien aus verschiedenen Rahmenbedingungen wie z.B. dem Mindeststandard für die Bemessung der Recyclingfähigkeit von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gemäß § 21 Abs. 3 deutsches VerpackG von der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- das Vorhandensein einer Sammel- und Verwertungsinfrastruktur für ein hochwertiges werkstoffliches Recycling der Verpackung
- eine Trenn- und Sortierbarkeit der Verpackung bzw. deren Komponenten bezüglich des hochwertig zu verwertenden Anteils
- Stoffe, die eine Recyclingunverträglichkeit darstellen und den Verwertungserfolg verhindern



Auf Anfrage der Antragstellenden kann zusätzlich ein Prüfverfahren zur Recyclingfähigkeit gemäß „CEPI recyclability laboratory test method“ durchgeführt werden. Ebenso können empirische Versuche in die Prüfung einbezogen werden.

Sollten chemische Analysen der Verpackung notwendig sein, müssen diese von den Antragstellenden bereitgestellt werden und aus einem akkreditierten Prüflabor stammen bzw. können diese im akkreditierten Prüflabor der TÜV SÜD durchgeführt werden. Die damit verbundenen Kosten tragen die Antragstellenden.

III. Audit

Im Anschluss an die Prüfung auf Recyclingfähigkeit wird ein Audit durch TÜV SÜD durchgeführt. Das Audit umfasst ein Vor-Ort- oder Remote-Audit und die Prüfung der Dokumentation. Beim Audit wird sowohl die Zeitschiene der Vergangenheit (ex-post) als auch die der Zukunft (ex-ante) geprüft. Ex-post werden die Daten der vorliegenden Verpackung geprüft und die Erfüllung der gemachten Aussagen und Prognosen verifiziert. Ex-ante wird z.B. abgefragt, welche Prozesse und Qualitätssicherungssysteme vorhanden sind bzw. welche Maßnahmen geplant sind, um auch für das bevorstehende Jahr die Kriterien mit ausreichender Sicherheit einhalten zu können.

Nach Abschluss des Audits und der überprüften Dokumente werden mögliche Auditfeststellungen (sogenannte Nichtkonformitäten) mitgeteilt und eine Frist zur Klärung dieser Punkte festgelegt (in der Regel maximal 4 Wochen nach dem Vor-Ort-Audit). Liegen die angeforderten Informationen oder Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht vor, so kann das Zertifikat nicht ausgestellt werden.

IV. Umgang mit Nichtkonformitäten

Wesentliche Nichtkonformitäten sind von den Antragstellenden zu beheben. Die Behebung ist von der TÜV SÜD in geeigneter Weise zu verifizieren.

Werden während einer Erstzertifizierung eine oder mehrere wesentliche Nichtkonformitäten festgestellt, kann kein Zertifikat ausgestellt werden. Werden eine oder mehrere wesentliche Nichtkonformitäten während einer Überwachungsprüfung festgestellt, ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, das bestehende Zertifikat zu entziehen oder zu widerrufen, insbesondere wenn

- die zertifizierte Verpackung nicht mit den zugrundeliegenden Zertifizierungsanforderungen übereinstimmt.
- die zertifizierte Verpackung ihren vorgesehenen Zweck gemäß Festlegung der Antragstellenden nicht erfüllt.
- die zertifizierte Verpackung Nutzende, Bedienende oder Dritte beträchtlichen Risiken aussetzt.
- die Zertifikatsinhabenden gegen Bedingungen/Auflagen in Bezug zur Zertifizierung verstoßen.

V. Bewertung

Das Ergebnis der Zertifizierung ist die Einstufung der Verpackung hinsichtlich ihrer Recyclingfähigkeit. Hierfür gelten folgende Leistungsstufen³:

- Stufe A \geq 95% Recyclingfähigkeit
- Stufe B \geq 80% Recyclingfähigkeit
- Stufe C \geq 70% Recyclingfähigkeit
- technisch nicht recyclingfähig $<$ 70% Recyclingfähigkeit

³ VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (Stand 04.12.2024)



Auf Wunsch der Antragstellenden kann das Ergebnis der Gesamtbewertung in Form der Leistungsstufe und/oder der quantitativen Recyclingfähigkeit in „X% recyclingfähig“ erfolgen und auf dem Zertifikat ausgewiesen werden. Wird eine Verpackungsgattung (Verpackungen mit identen Materialaufbau, die sich lediglich durch Füllgut und/oder Füllmenge unterscheiden) auf einem Zertifikat dargestellt, so wird das schlechteste Ergebnis aus der Gesamtbewertung herangezogen. Die Auflistung der einzelnen Ergebnisse innerhalb einer Verpackungsgattung ist im Einzelfall möglich.

Die Erteilung eines Zertifikats ist prinzipiell für alle Leistungsstufen bzw. quantitativen Prozentsätze möglich. Die zusätzliche Vergabe eines Zertifizierungszeichens ist jedoch nur ab einer Recyclingfähigkeit von 70% möglich.

VI. Zertifizierungsentscheidung

Nach erfolgreicher Zertifizierung werden der Auditbericht und die dazugehörigen Unterlagen einer vetoprüfenden Person zur Bewertung vorgelegt. Bei positiver Bewertung befürwortet die vetoprüfende Person die Zertifizierung.

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt durch die produktverantwortliche Person bzw. die Leitung der Produktzertifizierungsstelle.

VII. Zertifikatsausstellung

Verpackungen, die sich im Wesentlichen voneinander unterscheiden, z.B. durch unterschiedliche Komponenten und Materialspezifikation, werden jeweils auf ein separates Zertifikat ausgestellt. Verpackungen, die sich aus Sicht der Prüfung nicht wesentlich voneinander unterscheiden, z.B. durch unterschiedliche Größen derselben Verpackung (siehe „Verpackungsgattung“), können auf einem Zertifikat zusammengefasst werden.

Anhand des Druckauftrages für das Zertifikat wird dieses in der Zertifizierungsstelle erstellt. Das Zertifikat wird den Antragstellenden zugesandt. Eine elektronische Kopie der ausgestellten Zertifikate wird im Back-Office der TÜV SÜD aufbewahrt.

Die Gültigkeit des Zertifikats beträgt maximal 3 Jahre. Zur Erneuerung des Zertifikats, muss von der Zertifizierungsstelle rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats eine Re-Zertifizierung durchgeführt werden. Die Gültigkeitsdauer der Zertifikate errechnet sich ab dem Tag der erstmaligen Ausstellung der Zertifikate.

VIII. Überwachung

Die Überwachungsprüfung erfolgt im Abstand von 12 Monaten und muss innerhalb von +/- 1,5 Monaten ab dem Ausstellungsdatum des Zertifikats (Tag und Monat) abgeschlossen werden. Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Überwachungsprüfung ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, das bestehende Zertifikat in seiner Gültigkeit auszusetzen, zu entziehen oder zu widerrufen. Auf begründeten Antrag der Zertifikatsinhabenden oder der projektverantwortlichen Person kann eine Verschiebung der Fälligkeit erfolgen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Zertifizierungsstelle.

Der Umfang der Überwachungsprüfung entspricht im Regelfall dem der Erstzertifizierung. Sollten sich keine Änderungen in der zertifizierten Verpackung oder im Prozess ergeben haben, kann die Überwachungsprüfung auch in einem reduzierten Umfang stattfinden. Bei Änderungen von Zertifikatsaussagen bzw. -inhalten aufgrund einer Anpassung regulatorischer Bestimmungen sowie bei Abweichungen der zertifizierten Verpackungen kann eine Ergänzungsprüfung oder eine erneute Erstzertifizierung notwendig sein.

Die Antragstellenden bzw. Zertifikatsinhabenden müssen dafür Sorge tragen, dass die Qualitätseigenschaften der zertifizierten Verpackungen beibehalten werden.

7. Nutzung des Zertifizierungszeichens

Das Recht zur Nutzung des entsprechenden Zertifizierungszeichens wird mit der Ausstellung des TÜV SÜD Zertifikats durch die flustix GmbH vergeben (siehe Abbildung 1). Hierfür wird von TÜV SÜD ein jährliches Lizenzentgelt von den Antragstellenden erhoben. Mit Ablauf des Zertifikats erlischt auch das Recht auf Nutzung des jeweiligen Zertifizierungszeichens.



Abbildung 1: „flustix RECYCLABLE-Siegel“ zur Deklaration auf zertifizierte Verpackungen ab einer Recyclingfähigkeit von 70%

8. Pflichten und Verantwortung der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, nur kompetentes Personal einzusetzen und alle ihr zugänglich gemachten Informationen über die Organisation der Antragstellenden vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen sind Informations- und Meldepflichten gemäß nationalen Gesetzen, Verordnungen und, ggf. anzuwendenden EU-Richtlinien. Die Antragstellenden können die Zertifizierungsstelle von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Weiters gelten für die TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH (Zertifizierungsstelle) die Anforderungen gemäß EN ISO/IEC 17065.

Die Haftung des TÜV SÜD ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH festgehalten.

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Darstellung der Zertifizierung bei Werbemaßnahmen durch die Antragstellenden zu achten.

Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen. Die Auskunft über die Gültigkeit einer definierten Zertifizierung kann von Interessenten schriftlich angefordert werden.

9. Pflichten der Antragstellenden

Die Antragstellenden verpflichten sich im Zertifizierungsprozess alle erforderlichen technischen Unterlagen, Daten, Berichte und sonstige Dokumentationsunterlagen, die zur Abwicklung und Durchführung der Tätigkeiten erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Die Antragstellenden verpflichten sich nach erfolgter Zertifikatserteilung die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, bei Änderungen der Zertifizierungsanforderungen diese fristgerecht umzusetzen und über alle Angelegenheiten, die die Zertifizierungsanforderungen beeinträchtigen können, umgehend der Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt zu geben. Solche Angelegenheiten können z. B. Änderungen bezüglich



- Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse,
- Organisation und Management, (z.B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal),
- Kontaktadresse und Standorten,
- das von der Zertifizierung erfassten Tätigkeitsfeldes und
- wesentlicher Veränderungen des Qualitätssicherungssystem und der Prozesse

sein.

Die Zertifikatsinhabenden können das Zertifikat zu geschäftlichen Zwecken nutzen, z. B. zum Nachweis gegenüber Bestellern und Behörden sowie zum Nachweis der Sorgfaltspflicht bei Haftungsfällen. Eine irreführende Verwendung der Zertifikate und des Zertifizierungszeichens, z. B. in entstellenden Auszügen oder in einer Weise, dass ein falscher Eindruck der Zertifizierung entsteht, ist unzulässig.

Die Antragstellenden erkennen das jeweils aktuell gültige Zertifizierungsprogramm der TÜV SÜD an. Nach Einführung eines revidierten Zertifizierungsprogramms müssen sie ihre zertifizierten Verpackungen bis zur nächsten Überprüfung bzw. Re-Zertifizierung an die Anforderungen des revidierten Programms anpassen.

10. Entzug, Aussetzung, Einschränkung oder Annullierung des Zertifikates

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht ein erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn

- das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird,
- die Überwachung ergibt, dass wesentliche Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung erfüllt waren, nicht mehr gegeben sind,
- die Überwachung aus Gründen, die die Organisation zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann,
- die Überwachung inklusive Behebung von Abweichungen nicht innerhalb der Fälligkeit stattfindet,
- Forderungen der Zertifizierungsstelle gegen die Zertifikatsinhabenden trotz Mahnung nicht entrichtet werden (auch bei teilweiser Nichtzahlung),
- über das Vermögen der Organisation der Konkurs eröffnet wird, oder ein an ihn gerichteter Antrag auf Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wird, ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Zertifizierung untersagt wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Zertifizierung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Zertifikats im Hinblick auf seine Aussagefähigkeit am Markt nicht vertretbar ist.

Eine Annullierung eines Zertifikats kann erfolgen, wenn den Zertifikatsinhabenden kein Verschulden trifft, jedoch andere Gründe für eine Annullierung vorliegen. Solche Gründe können z. B. sein:

- Kündigung des Zertifizierungsvertrages durch die Zertifikatsinhabenden, und
- rechtliche Auflösung der Zertifizierungsstelle (z. B. durch Konkurs).

11. Beschwerden und Einsprüche

Den Antragstellenden bzw. Zertifikatsinhabenden, deren Kundschaft sowie unbeteiligten Dritten steht das Beschwerdesystem der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH offen. Beschwerden sind schriftlich, bevorzugt direkt an die Geschäftsführung oder die Leitung der Zertifizierungsstelle für Produkte der TÜV SÜD Landesgesellschaft Österreich GmbH in Wien zu richten, oder können alternativ per Kontaktformular www.tuvsud.com/de-at/kontakt oder per E-Mail an info.at@tuvsud.com übermittelt werden. Diese Regelung gilt auch für Einsprüche, wobei diese, auch der verantwortlichen Sachbearbeitung, schriftlich übermittelt werden können.



12. Aufbewahrung

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über Berichte und Zertifikate, aus denen die Durchführung der Dienstleistung ersichtlich ist. Sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, beträgt die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen gemäß dem Akkreditierungsgesetz mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

13. Änderung der Zertifizierungsgrundlage

Es gelten die aktuellen Fassungen der Dokumente auf der TÜV SÜD Homepage unter: [Prüfung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen | TÜV SÜD in Österreich](#). Änderungen der Zertifizierungsgrundlage werden den Zertifikatsinhabenden schriftlich bekannt gegeben.